

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tigere Probe der Freundschaft, als daß wir Euch dringend auffordern: O folget doch jetzt unserm Beispiel, da wir zur Vernunft und Pflicht zurückkehren, wie wir dem Eurigen gefolget, da wir davon abgewichen sind. Gebet der Stimme der Menschheit und Religion Gehör, stürzet Euch nicht in den Abgrund des unübersehbaren Elends, nachdem Euch das traurigste Geschick schon zum Gegenstand des Mitleidens der Menschheit gemacht hat. Noch ist es Zeit, die Franken werden als Freunde zu Euch kommen, wenn Ihr sie als Freunde aufnehmt; verschterzt aber die Augenblicke nicht, von denen das Schicksal für Euch und Eurer Kinder abhängt. Höret unsere freundschaftliche Erinnerung an, Eure Kinder werden Euch dafür segnen: süßes Gefühl, Sie vom Untergang gerettet zu haben, wird Euch lohnen; aber auch schrecklich müßte der Gedanke auf Eurer Seele liegen, für jeder Tropfen Bluts, der vergossen wird, sind wir Gott und dem Vaterland verantwortlich.

Republikanischer Gruß.

Unterstatthalter, Bussinger.
Praef. des Kantonsger. Schuler.
Praef. der Municipalität, Weber.
Vice-Praef. Aloys Reding.

Gesetzgebung.

Senat, 1. Mai.

(Fortsetzung.)

Luthi v. Langn. hält die Gründe der Commission für blos scheinbar und der Constitution zuwiderlaufend; er nimmt den Beschlus an; vom 20. Jahr an, sollen nach der Constitution alle Bürger als Aktivbürger zu jeder Stelle wählbar seyn; die Erhaltung der inneren Ruhe muß uns eben so wichtig seyn, als jene der äußern.

Genhard hält auch dafür, der Beschlus müsse angenommen werden; die Municipalitäten sind zuma. eben in Kriegsdiensten, vor ausnahmender Wichtigkeit.

Muret hält den Beschlus für verderblich; der Geist unserer Nation soll vor allem militärisch seyn; jeder Bürger ist geborner Soldat, und nur wo die Verrichtungen eines Amtes durchaus unvertraglich mit der Ausübung des Militärdienstes sind, kann Ausnahme statt finden; lastheres Berechnung war nichts weniger als übertrieben. Nach Meyers v. Arau Rechnung könnte man eben so gut alle Klassen von Bürgern ausschließen und sagen, die Zahl der Vaterlandsverteidiger bleibt die gleiche: nein; das Gesetz bestimmt, daß jede Gemeinde nach Verhältnis

ihrer Bevölkerung, Eliten stellen soll; diese Bevölkerung wird aber nach der Zahl der waffenfähigen Bürger bestimmt, und die die Waffen nicht tragen müssen, sind in dieser Zahl nicht gerechnet. Die durch den Beschlus bestimmten Ausnahmen müßten nothwendig einen sehr schlimmen Eindruck machen und Erfaltung des Patriotismus zur Folge haben; zumal, wenn man die Ausnahme von der Pflicht der Vaterlandsverteidigung zur Belohnung macht. Was man von Intrigen, und von Feigen und Neichen, die sich in die Municipalitäten drangen würden, gesagt hat, ist nur gar zu gegründet. — Freylich dürfen die Municipalitäten keineswegs gelähmt werden; würde der Beschlus ihre Beamten nur vom Elitendienst ausschließen, oder sie nur von einem bestimmten Alter an ausschließen, so wäre er annehmlich. — Sehen wir endlich auch auf das was bisher geschah — warum sollten wir gute bisherige Einrichtungen nicht nachahmen? Im Kantou Leman waren die Glieder der Gemeindsräthe oder Municipalitäten vom Militärdienste nicht ausgenommen. Er verwirft den Beschlus. — Würde man ihn annehmen, so kamen bald auch die Gemeindesverwalter um gleiche Ausnahme zu fordern.

Erauer behauptet ein Privilegium finde hier nicht statt, da ja auch die Agenten und andere Beamten ausgenommen sind, und bei deingender Gefahr werden die Municipalen die Waffen ergreissen; wie am 11. April es sogar viele Gesetzgeber thaten.

Scherer stimmt zur Annahme; die Wahlen des Volks sollen frey seyn und die Verrichtungen der Municipalitäten sind höchst wichtig.

Bundt nimmt ebenfalls an; Verwerfung des Beschlusses wäre constitutionswidrig und ein Eingriff in die Volkswahlen; wenn Gefahr des Vaterlands vorhanden ist, und von den constituirten Gewalten ein Theil marschieren soll, so soll das — nach Freiheit und Gleichheit — aus allen Gewalten gleich geschehen; von der Deputation jedes Kantons in die gesetzgebenden Räthen gehe einer — er will dabei seyn — das gleiche geschehe aus den übrigen Gewalten.

Barras. Um consequent zu seyn, müssen wir den Beschlus nothwendig annehmen; man fand die Municipalitäten nothwendig; also wohl auch die Municipalbeamten; man schreit über Mangel an Polizei; man will die Municipalbeamten zwingen, ihr Amt auch wider Willen anzunehmen — wie könnte man nun den gegenwärtigen Beschlus verwerfen? Er ist allerdings schon im Gesetz v. 13. Dec. enthalten, aber er war nothwendig, weil man das Gesetz verkannte. — Muret sagt, der Nationalgeist der Schweizer soll kriegerisch seyn; ja, aber nicht ausschliessend; die Republik bedarf auch andere Dienste; sie bedarf die Civilbeamten und die Arbeiter, und die Handelsleute und jeden Stand.

Dolder liest den Art. des Gesetzes v. 13. Dec.

wo die ausgenommenen Autoritäten aufgezählt, aber der Municipalitäten nicht erwähnt ist. Hornero erwiedert, daß damals noch keine Municipalitäten vorhanden waren. Kubli. Es liegt klar im Sinne des Gesetzes, daß die gesetzlichen Autoritäten ausgenommen werden sollen, namentlich konnten die Municipalitäten nicht aufgeführt werden, weil sie noch nicht vorhanden waren. Barras spricht in gleichem Sinne.

Bertholet verlangt Aufschub der Discussion für 2 Tage. Crauer widersezt sich und will sogleich abstimmen.

Die Tagesordnung wird verworfen — und der Beschuß angenommen.

Reding verlangt eine geschlossene Sitzung, um dem Senat über die Ereignisse im District Schwyz Nachrichten mitzutheilen. — Der Senat schließt seine Sitzung.

Am 2. Mai war keine Sitzung in beiden Räthen.

Großer Rath, 3. Mai.

Präsident: Zimmermann.

Das Direktorium theilt eine Inschrift des Direktoriums der batavischen Republik mit, welche bestätigt und an den Senat gesandt wird. (Sie ist bereits abgedruckt S. 508).

Der Präsident sagt: B. N. Hier erhalte ich eine Botschaft des Vollziehungsdirektoriums, welche uns anzeigen, daß die fränkischen Deputirten in Kastatt auf ihrer Rückreise nach Frankreich von den Oestreichern ermordet wurden. — Euer Präsident zweifelt nicht, daß Sie mit ihm den Schänder und das Entsetzen theilen werden, welche die Nachricht dieses abscheulichen Verbrechens bei ihm erwette. Sie sehn, wie Despoten und ihre Sklaven, ungescheit und auf die niedertächtigste Weise, auch selbst das heilige Völkerrecht verlehen — aber, B. Repräsentanten, Sie fühlen auch dabei wie nothwendig, wie unmöglich es ist, daß die Republikaner alle ihre Kräfte vereinigen, um diese Greuelthat zu rächen, und um die in Europa erniedrigte und zertretene Menschheit zu ihrer Würde zu erheben! —

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gezegeber!

Durch abschriftlich beiliegenden Brief des Generalen Chef der französischen Donau-Armee, B. Massena, an den hiesigen bevollmächtigten französischen Minis-

ter, B. Perrochel, giebt Euch das Vollziehungsdirektorium Kenntniß von dem schrecklichen Meuchelmorde, den die Oestreicher an den Personen der bevollmächtigten französischen Minister beim Congress zu Kastatt begangen haben.

Das Direktorium zweifelt nicht, Sie werden den Abscheu und die Indignation, welche dasselbe bei diesem neuen Beweise der ungeheuern Grausamkeit unserer Feinde ergriffen hat, vollkommen mit ihm theilen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
O ch s.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sek.
Mousson.

Donauarmee.

Hauptquartier Basel, 12. Flor. 7. (1. Mai).
Massena, Obergeneral, an den Bürger
Perrochel, bevollmächtigten Minister
der fränkischen Republik in Helvetien.

General Laroche, Kommandant der 5ten Division, berichtet mir, Bürger Minister, ein schreckliches Verbrechen, daß die Oestreicher an den Personen der bevollmächtigten Minister der fränkischen Republik beim Kastatter Congress begingen. Hier sind die näheren Umstände, die mir bekannt wurden.

Den 9. dieses Monats (28. April) wurden unsere Minister eine Viertelstunde von Kastatt, da sie eben ihre Rükreise nach Frankreich angetreten hatten, ermordet; die B. Bonnier und Roberjot wurden in Stücke gehauen, der B. Jean Debry entging dem Tode nur dadurch, daß er sich zur Erde warf, und ohne Lebenszeichen hingestreckt liegen blieb. Diesen abscheulichen Meuchelmord begleiteten Umstände, die nicht minder schrecklich sind. Die Gattinnen und Töchter der Gesandten waren Augenzeugen der Greuel, die man an ihren Gatten und Vätern verübt; die Bürgerin Roberjot selbst bekam einen Säbelhieb über das Haupt.

B. Jean Debry ward den 10. (29. April) Morgens um 1 Uhr nach Strasburg gebracht; man leistete ihm alle mögliche Hilfe, die sein Zustand erheischte, und man hofft ihn zu retten.

Dieses entsetzliche Ereigniß, wovon die Geschichte kein Beispiel weiß, erfüllt meine Seele mit Ingrimm. Gleiche Gefühle theilen gewiß alle Franken und unsre Armeen mit mir; und sie werden deswegen (zweifeln Sie nicht!) die schrecklichste Rache nehmen.

Gruß und Braderliebe!

Unterz.: Massena.

Secretan sagt, diese Greuelthat ist so abscheulich, daß selbst die wildesten Völkerschaften solche Thaten nicht auszustellen haben; aber nur Tyrannen nehmen zu Meuchelmorden ihre Zuflucht, die freien Menschen bekämpfen ihre Feinde von vorn. Das Herz jedes Republikaners werde mit Abscheu und Haß gegen solche Feinde erfüllt; aber hoffentlich werden wir es nicht bloß bei den Gefühlen bewenden lassen, sondern mit den Franken Rache nehmen an dieser schrecklichen That.

Pellegrini ist überzeugt, daß alle Völker diese Greuelhat verabscheuen werden; nur die schaumlichste Tyrannie kann solche Meuchelmorde wider alles Völkerrecht anzetteln. Hieran können wir ein Beispiel nehmen von dem was freie Männer zu erwarten hatten, wann die Tyrannen siegen würden; laßt uns also alle unsre Kräfte zusammenraffen, um die Freiheit und die Franken siegen zu machen!

Suter: Dieses abschauliche Verbrechen hat keinen Namen. Bissodain wurden Gesandte in allen fünf Welttheilen, bei rohen und gesitteten Nationen, für heilig geachtet; bei jenen ist bald das Kalumet, bald der Palm- oder irgend ein anderer Zweig das Zeichen des Friedens, und wer es trägt, ist unverzichtlich. Hier — in Nassau — wo seit 152 Jahren die fränkische Regierung sich bemüht, Europa und der Menschheit einen dauerhaften Frieden zu geben, verlezen die Oestreicher das Heiligtum der Nationen, das Völkerrecht, und morden die fränkischen Gesandten, weil diese den Frieden auf Unkosten der Menschheit nicht schließen wollten. Durch diese barbarische Greuelhat, erklärt Oestreich nicht nur allen wilden und kultivirten Nationen, sondern der ganzen Menschheit den Krieg — und es wird ihn haben. Schrecklich wird die Rache seyn, welche die Franken nehmen werden, und unsre Helvetier werden dadurch doppelt Recht haben, gegen einen so barbarischen Feind zu kämpfen. Sie bräuchen, um ihre Tapferkeit anzustimmen, weder an den Mut noch die grossen Thaten ihrer Väter, noch an ihre jetzige Lage, sondern einzige und allein an dieses Verbrechen zu denken, und es wird keiner seyn, der nicht heldenmässig gegen einen solchen Feind sein Vaterland vertheidigen wird. Ich verlange den Druck von dieser Nachricht, so schnell als möglich.

Nice ist niedergedruckt, ist rasend über diese Nachricht und folgt Sutern, und weh dem Helvetier der nicht von Abscheu erfüllt ist über diese Nachricht; ich weiß nicht welcher General einst auf ähnliche Art ermordet wurde, vor seinem Tode rafte er sich noch auf, sandte seine blutigen Kleider seiner Gattin und Kindern und sagte, diese werden schreckliche Rache nehmen über meine Ermordung; laßt uns diese Bothschaft drucken und bekannt machen, und sie wird bei

unserm Volk statt der blutigen Kleider dienen, die jener General nach Hause sandte; sie wird Rache erwecken bei jedem Republikaner!

Carrard stimmt dem Druck dieser Bothschaft bei, und fordert eine beigelegte Proklamation an das Volk und besonders Bekanntmachung bei den Armen.

Cartier glaubt, die beizufügende Proklamation sei überflüssig, denn wenn diese Nachricht allein nicht alle Helvetier mit Abscheu erfüllt, so ist alles übrige vergebens.

Grafenried fordert Einladung an das Direktorium, dem fränkischen Minister im Namen der Nation das Beileid und den Abscheu zu bezeugen über diese Greuelhat.

Diese verschiedenen Anträge werden einmuthig angenommen.

Das Direktorium über sendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungs - Direktorium der helveticischen einen und untheilbaren Republik an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Dringend befehlen die Umstände die Organisirung des militairischen Fuhrwerkes. Bereits beauftragte das Direktorium seinen Commissair bei der Armee zur Eingebung eines Berichts über die Anzahl der zum Dienste erforderlichen Wagen. Es ergiebt sich aus diesem Berichte, daß jedes Bataillon bedarf: Drei Wagen oder Caissons, jeder zu drei Pferden, den einen für den Etatmajor, und die beiden andern für das Equipage der Offiziere und den Transport der Lebensmittel. Dem zufolge, Bürger Gesetzgeber, ladet Euch das Direktorium ein, mit Dringlichkeit als einen Zusatz zu den Gesetzen über die militairische Organisation zu beschließen: Es sollen bei jedem Bataillon drei Wagen, zu drei Pferden jeder, zu stehen kommen, und von dem gleichen Arrondissement (Militairquartiere) geliefert werden.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

O ch s.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.

M o u s s o n.

Andewerth unterstützt diese Bothschaft, weil durch dieselbe die mit Truppen beladenen Gegenden in Rücksicht der Militärfuhren erleichtert werden. Der Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:
Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Das Vollziehungsdirektorium wünscht den Unter-schleisen und Beträgereien zuvorzukommen, welche in irgend einem Fache des Militärdienstes, von was für Art es immer seyn mag, versucht werden könnten. Da es fest entschlossen ist, sie mit der größten Strenge zu behandeln, so legt es, Bürger Gesetzgeber, eurer Prüfung einige Ideen vor, die seinem Befinden nach als Zusätze den Bestimmungen des Militärge-setzes sollen beigesetzt werden. Das Direktorium schlägt euch vor, sie durch ein Dekret anzunehmen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Peter Ochs.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sek.
Mousson.

Gesetz-Vorschlag.

1) Die Müller und Becker, welche durch die Beamten der Armee von der Republik Früchte zum mahlen oder Mehl zum verbacken erhalten, gehören unter dieser Beziehung zum Gefolge der Armee, und sollen für alles, was sie in dieser Rücksicht misshandeln, durch die Kriegsgerichte beurtheilet werden.

2) Der Müller, der von der Republik gutes Getreide zum vermahlen für die Armee erhalten hat, und überwiesen wird, schlechtes, mit Kleien vermisches, oder sonst verfalschtes Mehl geliefert zu haben, soll nach der, im Abschnitt III. § 3. des Kriegsge-setzes enthaltenen Vorschrift gestraft werden.

3) Jeder Becker, der von der Republik gutes Mehl zum verbacken für die Armee erhalten hat, und überwiesen wird, durch irgend eine fremdartige Mi-schung verfalschtes Brod geliefert zu haben, soll nach dem im vorigen Artikel bestimmten Gesetz bestraft werden.

4) Der Becker, der gutes Mehl zum verbacken für die Armee erhalten hat, und überwiesen wird, dafür schlechtgebackenes Brod geliefert zu haben, soll nach Ausweis des Abschnittes III. § 7. des Militär-ge-setzes bestraft werden.

5) Der Müller oder Becker, der überwiesen wird, von dem, ihm zum mahlen oder zum verbacken überge-benen Getreide oder Mehl entwendet zu haben, soll

nach der, im Abschnitt III. § 6. enthaltenen Vorschrift bestraft werden.

Der Regierungs-Commissär bei der Armee,
Kuhn.

Kilchmann fodert ungesäumte Annahme dieser Bothschaft, um unsere Vaterlands-Verteidiger vor Betrug zu sichern. Germann wünscht etwas deutlichere Bestimmung dieses Vorschlags, um Betrug von bloßer Nachlässigkeit zu unterscheiden; er fodert also Verweisung an eine Commission. Rebstab fodert unbedingte Annahme dieses Antrags, weil sonst so schlechtes Brod gemacht wird, daß nur der größte Hunger dasselbe zur Nahrung gebrauchen kann. Erlacher folgt, und will unsre 20,000 Mann Verteidiger nicht durch unsre Commissionen vernachlässigen. Wunder folgt, weil schlechtes Brod auf die Gesundheit des Soldaten die nachtheiligsten Folgen hat. Die Bothschaft wird angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Den 28. des Aprils, in dem Augenblicke der Gefahr, womit die Auflehnung in dem Kanton Waldstätten drohte, bot sich der B. Repräsentant Billeter bei dem Direktorium an, den Patriotismus des Kantons Zürich in Thatigkeit zu setzen, und zur Beobachtung und Verteidigung alle diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, welche die Umstände erfordern möchten. Das Direktorium glaubte, seinen Dienstleifer benutzen zu dürfen. Es hofft, daß die Dringlichkeit des Augenblickes, und die Nothwendigkeit der Geheimhaltung, wodurch es bewogen wurde, bis auf heute das Ansuchen um einen einstweiligen Urlaub zu verschieben, bei euch, Bürger Gesetzgeber, keine Hinderniss finden werden, dem B. Billeter diesen Urlaub heute zu bewilligen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Peter Ochs.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sek.
Mousson.

Dieser Bothschaft wird ebenfalls entsprochen.

B. Lang, von Hämiken, im Kanton Baden, fodert, als Wittwer, von dem Elitendienst entlassen zu werden. Erlacher fodert Verweisung ans Direktorium. Germann will, aufs Gesetz begründet,

zur Tagesordnung gehen. Secretan folgt, will das Gesetz in der absoluten Mehrheit und der geheimen Abstimmung aufgestellt, die letzjährige Uebung der Urversammlungen hingegen mehr oder weniger beispielhaft gezählt werden können. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Auf Ackermanns Antrag erhält B. Anneler, Hauptmann von Thun, der den Aufrührern des Oberlandes eigenhandig die Faust entriß, unter Beifall getatlich die Ehre der Sitzung und den Brudekuss.

Das Direktorium überendet diese Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Die Unregelmäßigkeit, womit die Municipalitätswahlen hin und wieder vor sich gegangen sind, veranlaßt das Vollziehungsdirektorium die allgemeine Frage über die Gültigkeit solcher Verhandlungen Eurer Entscheidung zu unterwerfen. In manchen Gemeinden, namentlich des Kantons Leman, hat die Erwählung durch die relative Mehrheit der Stimmen, und zwar gegen die Gesamtheit der Stimmenden in sehr niedrigen Verhältnissen statt gefunden; in andern Gemeinden, wie im Kanton Linth, geschah dieselbe durch lautes und öffentliches Stimmengeben, während dem das Gesetz sowohl das geheime Abstimmen, als die absolute Mehrheit zur Gültigkeit der Wahlen erfordert. Allein zu gleicher Zeit überläßt es den Gemeinden, die in ihren Urversammlungen üblichen Formen zu befolgen, und auf diesen Artikel beruft man sich, um die Abweichungen von jener Vorschrift zu rechtfertigen.

Die genaue Bestimmung der Formen, unter denen das Volk seine politischen Rechte ausüben soll, ist wichtig genug, um in andern repräsentativen Verfassungen einen Gegenstand des Gesetzes abzugeben. Statt diese Lücke auszufüllen, müßte das Zurufen, auf die zwar nur einmalige Uebung der Urversammlungen, vielmehr Widersprüche und Verwirrung erzeugen. Es kann Euch nicht unbekannt seyn, daß diese Urversammlungen, unter den Stürmen einer Revolution abgehalten, in dem größten Theile der Republik weder Vorschrift noch Regel befolgten; die Gleichförmigkeit der Wahlart, die das Gesetz vom 15. April für die Bestellung der Municipalitäten zum Grundsatz annimmt, konnte also am allerwenigsten auf diesem Wege der regellosen Willkür erreicht werden, und das Vollziehungsdirektorium, das die Bekanntmachung der Gesetze nur deinzumal mit erläuternden Beschlüssen begleitet, wenn es in denselben die Mittel zur Vollziehung vermisst, sah sich gezwungen, durch nahere Bestimmungen für die Erfüllung der wesentlichsten Wahlbedinge zu sorgen, welche

das Gesetz in der absoluten Mehrheit und der geheimen Abstimmung aufgestellt, die letzjährige Uebung der Urversammlungen hingegen mehr oder weniger beispielhaft gezählt werden können. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Dahin zweckte das Wahlreglement vom 13. Merz in seinem ganzen Innthal ab, indem es diejenige Art von Stimmengabe, als die allgemeinere festsetzte, die bei dem gegenwärtigen Grade von Unterkultur in den mehren Gemeinderversammlungen einzig ausführbar ist, und das Hauptfoderniß jeder Volkswahl, den wahren Willen der Mehrheit am unzweideutigsten zum Vorscheine bringt. Dabei schien das Abgeben der Stimmen an einen zur Verschwiegenseit feierlich verpflichteten Beamten immer noch eher den Namen einer geheimen Abstimmung zu verdienen, als der Gebrauch von Stimmenzedeln, zu deren Selbstverfertigung wenigstens die eine Hälfte der Versammlung unfähig ist, und daher die andere Hälfte zu Vertrauen ihres Geheimnisses machen, oder vielmehr ihren Willen in die Hände der Ranksucht und des Parteigegistes mit blinder Überlassung hingeben muß. Den größern Gemeinden hingegen, die, obgleich sektionsweise versammelt, dennoch collectiv zu wählen hatten, blieb keine andre Wahlart als durch Stimmenzedel übrig, und die sind auch da, wo der zahlreichere Theil der Bürger des Schreibens kundig ist, dem geringsten Missbrauche weniger unterworfen. Durch diese, aus ungleichen Verhältnissen herrührende Verschiedenheit, glaubte das Vollziehungsdirektorium die constitutionelle Gleichheit so wenig zu beleidigen, als Ihr, Bürger Gesetzgeber, durch die Verfügung zu thun gebachtet, welche die Versammlung der Gemeineigenthümer in den größern Gemeinden, von aller unmittelbaren Verwaltung ausschließt, während dem die minder bevölkerter zu derselben besugt sind. Uebrigens war das Bedürfniß eines Wahlreglements so auffallend, daß in demjenigen Kanton, wo die Bekanntmachung des Gesetzes dem Beschlusse vom 13. Merz vorangegangen ist, diesem Mangel durch eine von dem Regierungstatthalter ausgegangene Instruction begegnet wurde; eine Maßregel, die der Tätigkeit dieses Beamten nicht anders als Beifall erwerben konnte, die aber in jedem Kanton besonders vorgenommen, so wenig, als der bei den Urversammlungen herrschende Zufall, die verlangte Gleichförmigkeit der Municipalwahlen zum allgemeinen Resultate gehabt hätte.

Indessen hat die Regelmäßigkeit der Wahlverhandlungen in dem Gesetze selbst noch eine andre Art von Hinderniß angetroffen, das seiner Natur nach nicht blos vorühergehend ist, und daher für den Erfolg der so wichtigen Municipalverwaltung nicht die beruhigendsten Aussichten eröffnet. In den kleinen Gemeinderversammlungen, wie sie häufig statt fanden, mußte es öfter noch an der Fähigkeit als an dem

Willen fehlen, um die Wahlordnung gesetzmässig zu leiten und zu befolgen. Viele derselben bestanden, wenn auch vollständig besetzt, nur aus zehn oder fünfzehn Aktivbürgern, und eine Gemeinde des Kantons Lugano, die nicht mehr als drei derselben, und darunter 2 öffentliche Beamte zählt, hat sogar über die Bestellung einer eignen Municipalität angefragt, während dem auf der andern Seite eine zerstreute Landgemeinde von zwöltausend Seelen, der ehemalige Kanton Appenzell inner Rhoden, einen einzigen Municipalbezirk zu bilden verlangt. Beide beziehen sich auf das Gesetz, das jeder Gemeind eine Generalversammlung gestattet, aber nirgends den Sinn dieses Wortes erklärt, noch eine höchst oder niedrigste Anzahl von Bevölkerung für ihren Umfang bestimmt hat.

Die Vereinigung zu grössern Municipalbezirken war jedoch nur eine seltene, ihre Vervielfältigung hingegen die gewöhnliche Folge dieser Unbestimmtheit, und in eben den Verhältnissen, wie die Anzahl der Municipalitäten zunimmt, muß die Auswahl fahiger Municipalbeamten schwieriger und ihre Verwaltung kostbarer werden.

Statt die Verminderung der Lasten, die den Gemeinden daher zufallen müssen, in der gegenseitigen Verbindung zu suchen, haben manche derselben die Anzahl ihrer Municipalbeamten unter den vom Gesetze angegebenen Maassstab herabgesetzt, und in der nemlichen Absicht wünschen andre, den Schreiber sowohl als den Weibel der Municipalität unter den Mitgliedern derselben zu wählen. Wenn sich auch hin und wieder kleinere Gemeinden an andre anschliessen wollten, so wurden sie, weil das Gesetz nicht ausdrücklich dazu verband, gewöhnlich zurückgewiesen, und in verschiedenen Kantonen können mehrere derselben seiner Vorschrift über die verbotenen Verwandtschaftsgrade wegen ihrer allzgeringen Volksmenge nicht Genüge leisten. Diese letztere gehört auch unter die Ursachen der täglichen Verweigerung von Municipalstellen, indem dieselben beim Mangel einer Auswahl öfters an solche mussten übertragen werden, die weder ihre Fähigkeiten noch ihre bürgerlichen Verhältnisse zu dieser Amtsführung geschickt machten. Verschiedentlich hat sogar die Verlegenheit in den kleinen Gemeindebezirken brauchbare Municipalsekretarien zu finden, das verfassungswidrige Begehren veranlaßt, daß die Kirchendiener zur Uebernahme dieser Verrichtungen befugt werden möchten.

Diez, B. Gesetzgeber, sind die Resultate der ersten Berichte, die dem Vollziehungsdirektorium über die Vollstreckung des Gesetzes vom 15. Hornung vorgelegt wurden, deren Mittheilung jedoch den allfällig

erforderlichen, aber nur durch die Erfahrung zu reisenden Veränderungen in der Organisation der Municipaladministration keineswegs vorgreifen soll. In dessen bedarf es Eurer Entscheidung, ob diejenigen Wahlen, die zu wider dem 21. Artikel des Gesetzes durch öffentliches Stimmengeben oder relative Mehrheit statt gefunden haben, nichs destoweniger als gültig anerkannt, oder durch regelmässigere ersetzt werden sollen. Dabei aber wird es Eurer Aufmerksamkeit nicht entgehen, daß eine wiederholte Zusammenberufung der Gemeinderversammlungen, der ackerbauenden Klasse von Bürgern eine kostbare Zeit entziehen und nach der bei den ersten Zusammenkünften schon sichtbaren Ermüdung von wenigem Erfolge seyn würde.

Das Vollziehungsdirektorium ergreift noch diese Gelegenheit, Euch, B. Gesetzgeber, zu einer ungesaumten Feststellung der Municipalitätsgebühren neuerdings einzuladen, indem viele Gemeinden bei der Erwählung ihrer Municipalbeamten sich dieses Recht angemahnt, und nebst einer unbefugten Festsetzung von Taxen, diese letztern für ihre Entschädigung dars auf angewiesen haben.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
O ch S.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr
M o u f f o n.

Gmür sagt: alle diese Schwierigkeiten, die vorgenommen sind, sind Beweise der Unbestimmtheit unsers Gesetzes über die Erwählung der Municipalitäten, um nun alles dieses zu berichtigen, fodre ich Niederschlung einer Commission über diese Bothschaft.

Secretan unterscheidet zweierlei Gegenstände in dieser Bothschaft; der eine bedarf einiger Erläuterungen; der andere hat nicht das Glück mir zu gefallen, weil er eine Rückantwort auf die Einwendungen gegen ein gewisses dem Municipalgesetz beigefügtes Arrête enthält, und einem Streit ähnlich sieht, der sich zwischen der Gesetzgebung und dem Minister des Innern erheben will: — ich stimme auch zu einer Commission, wünsche aber, daß dieselbe über diesen Theil der Bothschaft, eine Lagesordnung anrathe. Eustor folgt. Egler fodert Verweisung an die Uebersammlungscommission. Kilchmann begeht Verweisung an die Municipalitätscommission. Dieser letzte Auftrag wird angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. LXVI. Luzern, den 9. Mai 1799. (20. Floreal VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 3. May.

(Fortsetzung.)

Cartier im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor:

An den Senat.

Der grosse Rath,

Auf die Bothschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 24. April; worin es den Vorschlag thut, dem Bürger Benedict Gillomen von Schauenburg, Kanton Bern, einen Theil seiner Strafe nachzulassen.

In Erwagung, daß der Bürger Gillomen wegen seinem Vergehen lange in Gefangenschaft gesessen; seiner Ehren und Rechten entzweit worden, und große Summen wegen desshalb geführtem Prozeß hat aufzupfern müssen.

In Erwagung, daß es erwiesen ist, daß der Bürger Gillomen vergeldstaged, und in die äusserste Armut versetzt wird, wenn er die ganze vom Kantonsgericht ausgesprochene Strafe erlegen müßt; und er wegen seinem hohen Alter außer Stand ist, sich die ersten Lebensbedürfnisse anzuschaffen.

In Erwagung, daß es nicht der Wille einer freien und großmütigen Nation seyn kann, eines seiner Eclieder aus Staatsgewinn an Bettelstab zu bringen.

In Erwagung endlich, daß der Bürger Gillomen die besten Zeugnisse eines biedern und rechthaffenen Lebenschandels aufzuweisen hat,

hat nach erklärt Dringlichkeit

beschlossen:

Es ist dem B. Benedict Gillomen von Schauenburg, Kanton Bern, die Hälfte der Strafe von sechs hundert Kronen, zu der er vom Kantonsgericht zu Bern verurtheilt worden, nachgelassen.

Trösch will zwei Drittheil der Strafe nachlassen. Wyder folgt Trösch, weil wir nichts anders thun

können, als die Bothschaft, welche zu diesem Gutachten Anlaß gab, annehmen oder verworfen. Deßloß ist gleicher Meinung. Germann bemerkt, daß die Buß den Armen und dem Anzeiger gehört, und also nicht wieder dem Gestraften zurückgegeben werden kann. Cartier glaubt, die Gesetzgebung könne eine Begnadigung nach Gutdünken motivieren, wann das Direktorium einen Vorschlag dazu mache; er beharrt auf dem Gutachten.

Secretan gesteht, daß die Constitution freilich hierüber undeutlich ist, doch glaubt er, gehe man am sichersten, die Bothschaft des Direktoriums anzunehmen. Besonders wichtig ist der Umstand, daß ein Vater Angeber, und die beiden Söhne des Angebers Zeugen seyn sollen, vielleicht auch glaubt er, sey etwas stark gedrängt worden, weil der Schuldige das Unglück hat, ein Patriot zu seyn, und dieses in gewissen Gegenden Helvetiens noch keine Empfehlung giebt: er fordert also Annahme der Bothschaft.

Ackermann will in Rücksicht des Patriotismus des Büttstellers und der schon häufig von demselben erlittenen Unkosten die ganze Buße nachlassen. Erlacher stimmt Ackermann bei. Das Gutachten sowohl als die Bothschaft werden verworfen. Der Präsident fragt, ob Ackermanns Antrag ins Mehr gesetzt werden dürfe, da es einigermaßen der Constitution zuwider zu seyn scheint.

Carrard glaubt, der 78. § der Constitution sehr ganz bestimmt Ackermanns Antrag zureider, indem dieser § wenigstens so weit deutlich ist, daß die Gesetzgebung nicht über die Anträge des Direktoriums hinaus gehen kann: er fordert also Rücknahme des eben gesagten Beschlusses, und Annahme der Bothschaft. Eustor glaubt, das Direktorium habe wohl das Recht den ersten Vorschlag zu machen, wann aber dieser gemacht ist, so könne nachher die Gesetzgebung in Rücksicht der Begnadigung selbst nach Willkür handeln: er fordert also Tagesordnung über Carrards Antrag.

Secretan sieht die Constitution darum für unzweckmäßig an, weil es in Rücksicht der Beschlüsse des grossen Raths und einiger Gegensände, über die das

Direktorium das Vorschlagsrecht hat, deutlich bestimmt ist, daß man nur annehmen oder verwiesen kann; hier im 78. § aber ist diese Beschränkung nicht so deutlich ausgedrückt, und also soll die Gesetzgebung nicht mehr beschränkt werden, als die Constitution es erfordert; und er begeht also, daß Akermanns Antrag ins Mehr gesetzt werde. — Dieser Antrag sowohl als die gänzliche Nachlassung der Geldbuße wird angenommen.

Carrard im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor:

Der grosse Rath an den Senat.

In Erwägung, daß die Constitution jedem Bürger die freie Ausübung seiner Religion zusichert.

In Erwägung, daß diejenigen, welche dem Gottesdienst gewidmete Gegenstände beschimpfen, die Rechte ihrer Mitbürger verleghen, und die Gesellschaft beunruhigen.

In Erwägung, daß es die Pflicht der Gesetzgeber ist, durch ein ausdrückliches Gesetz die Ausschweifungen zu verhindern, deren sich Leute schuldig machen, welche nicht von der Verpflichtung einer gegenseitigen Religionsduldung durchdrungen sind, die in dem Wesentlichsten der republikanischen Grundsätze liegt;

hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit
beschllossen:

1. Diejenigen, welche durch öffentliche Unruhe Religionsversammlungen und Ceremonien unterbrechen würden; diejenigen, welche Gegenstände des Gottesdiensts thätich beschimpfen, und diejenigen, welche den Religionsdiener in seinen Verrichtungen öffentlich kränken, oder ihn darum stören werden, verfallen in eine Geldbuße, welche für jeden einzelnen die Summe von 100 Franken nicht übersteigen, und nicht weniger als 32 Franken betragen darf, oder in eine Gefangnisstrafe, welche die Dauer von 3 Monaten nicht übersteigen kann, mit Vorbehalt der im peinlichen Gesetzbuch festgesetzten Strafen, wenn das Vergehen von solcher Art ist, daß diese letztere statt haben.

2. Die Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes ist provisorisch den Distriktsgerichten übertragen.

3. Dieses gegenwärtige Gesetz soll gedruckt, ange-
schlagen, und in ganz Helvetien, besonders bei den
Armeen bekannt gemacht werden.

Germann glaubt, dieses Gesetz sey hauptsächlich für das Militär gemacht worden, und sey nicht hinlanglich auf dieses anwendbar: er fordert Rückweisung an die Commission. Graf denkt, dieses Gesetz müsse ganz allgemein gemacht seyn, und fordert also Annahme des Gutachtens, weil auch Soldaten, welche die Religion verleghen, mit 3 Monat Gefangnisstrafe

belegt werden können. Das Gutachten wird angenommen.

Die Gesellschaft des Distrikts Bern, und der Vogt der Bürgerinn Gingins, Dr. Lerber von Bern machen Einwendungen gegen das Decret der Gesetzgebung, durch welches die Bürgerin dem Berner Bürgerrecht und der Contributiion entzogen ist, und fordern nähere Untersuchung dieses Gegenstandes.

Grafenried begeht Riedereiung einer Commission über diese Bittschrift. Secretan folgt, doch denkt er, werde keine große Schwierigkeit sich gegen unser Dekret erheben können, da der Berner Vogt dieser Bürgerin, dem Lemanischen Vogt derselben schon die Rechnung abgegeben habe, und diese ratificirt worden s.y. Die Commission wird erkannt, und besteht aus den B. Carrard, Grafenried und Nellstab.

Michel sagt: der Kanton Oberland ist auf die schrecklichste Art bearbeitet worden, durch Darstellung falscher Finanzsysteme und Forchterregung wegen Aufhebung aller Religion: bei der dadurch entstandenen Unruhe heilte sich das Oberland in drei Theile, das Siebenthal, das Frutigerthal und das eigentliche Oberland. Im Siebenthal waren die mittlern Gemeinden gut gesinnt und standhaft, hingegen der obere und untere Theil des Thals haben sich gegen die gute Ordnung bewafnet, wurden aber endlich durch einen Theil der Legion, durch Franken, und viele Bürger des Kantons Bern, die besonders durch einen B. Zellenberg von Bern zum Auszug gegen die Aufrührer aufgemahnt worden waren, überwunden, und ihre Aufrührer gefangen genommen. Die Aufrührer des Frutiger Thals zogen gegen Thun aus, und schlugen sich ohne Erfolg gegen die mutigen Vertheidiger unsrer Verfassung: als sie endlich sahen, daß sie von den übrigen Rebellen nicht unterstützt würden, so forderten sie zu Kapitulation: wir schrieben ihnen Bedingungen vor, unter denen sie nicht mehr bekriegt werden sollten, die sie annahmen, und also ist es ganz falsch, was der gezilose Zeitungsschreiber in Bern gesagt hat, daß wir mit Rebellen kapitulirt haben. Die Aufrührer des Oberlands endlich versammelten sich bei Interlachen, und als sie sich hier isolirt sahen, wollten sie nicht mehr vorwerths, es entstand Unordnung, und sie ließen auseinander. Wäre zwischen diesen verschiedenen Ursständen Zusammenhang gewesen, so hätten sie uns in Thun warn machen, und dann wirkliches Unglück über unser Vaterland kommen können: ist aber ist alles wieder ruhig, mehrere hundert der wichtigsten Rebellen sitzen in Thun gefangen, und erwarten ihre verdiente Strafe zum Schrecken der Uebrigen. — Man klatscht.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung. Nach Wiedereröffnung ders. übergeben Abgeordnete der Gemeinde Sevelen im Distrikt Werdenberg eine Bitt-

Schrift über Benutzung von Gemeinweiden, welche dem Senat überwiesen wird.

Senat, 3. Mai.

Präsident: Mittelholzer.

Die Discussion über den 6ten Abschnitt des Gutsachtens über die Friedensrichter — der von Strafen und Verfahren gegen eine nicht erscheinende Parthei handelt — wird eröffnet. Der Bericht der Commission war folgender:

Eure Commission, die den 6ten Abschnitt der Organisation der Friedensrichter untersuchen sollte, hatte angemerkt, daß er unvollständig sey, da er nicht vorschreibt, was der Friedensrichter im Falle einer zweiten Nichterscheinung einer Parthei thun solle, ob er ein contumacielles Urtheil absprechen solle, wenn der streitige Gegenstand seiner Competenz ist. Eine solche Ungewissheit soll in einem Gesetze vermieden werden.

Eine solche Ungewissheit fand sich aber auch in Betreff des angerathenen Vergleiches vor; denn der Beschlus entchied nicht, ob im Falle der Nichterscheinung der einen, der andern Parthei ein Schein der fruchtlosen Vorladung gegeben, und ob der Handel dann vor dem Distriktsgericht angenommen werden solle. Diese Mängel schienen eurer Commission hinlänglich die Verwerfung der Resolution anzurathen, und der Senat verwarf sie.

Nun im vorne Beschlüsse hat der große Rath auf diese Beobachtungen des Senats Rücksicht genommen. Die für das zweimal nicht erscheinende Parthei soll vor das Friedensgericht oder vor das Distriktsgericht vorgeladen werden, nach denen der Gesetzstand in des einen oder in des andern Competenz seyn wird.

Eure Commission gesteht, daß ein solcher Rechtsgang auch für Kleinigkeiten sehr lang dauern kann. Sie ist überzeugt, daß ein klarerer und kürzerer Rechtsgang dem Senat hätte können zur Sanction vorgelegt werden; da man aber den Grundsatz angenommen hat, daß der Friedensrichter keine Competenz haben solle, so soll nothwendiger Weise alles allfällig vor das Friedensgericht gebracht werden, und das veranlaßt die vielen Vorladungen und verschiedenen Erscheinungen, und endlich die lange Dauer, die man hätte ausweichen können, wenn dem Friedensrichter eine Competenz wäre zugeeignet worden.

Was den Vorladungstermin belangt, da die vorgehenden Sektionen dem Friedensrichter auftragen, ihn, soweit möglich, zu beschleunigen, so beruft sich dieser Beschlus auf die von dem Senat schon angenommene Beschlüsse.

Eure Commission rath sohin zur Annahme dieses Beschlusses, wenn sie schon einen klarern und bestimmaten Beschlus gewünscht hätte.

Müret glaubt, der Beschlus müsse verworfen werden, als höchst undeutlich und verwickelt derselbe sagt nicht, was eigentlich geschehen soll, wann die zum erstenmal gerufene Parthei nicht erscheint; er bestimmt nicht nach welchem Termin der 2te Ruf an eine nicht erscheinende Parthei geschehen soll; — es ist nicht gesagt, wer die Moderation der Kosten vornehmen soll; wann das Distriktsgericht es thun sollte, so ist dies kostbar, eben so und weitläufig wird die Sache, wenn das Friedensgericht dazu besammelt werden soll. — Weit besser könnte diese Kostenbestimmung vom Friedensrichter in erster und vom Präsidenten des Distriktsgericht in letzter Instanz ohne Kosten und in Abwesenheit der Partheien gemacht werden.

Der even stimmt auch zur Verwerfung; und tadeln überdies daß der Beschlus den Friedensrichter zum Einzieher der Strafgelder, mithin zu gleicher Zeit zum Friedensrichter, Fiscal und Geldereinzieher der Nation, macht.

Der Beschlus wird verworfen.

Die Discussion über den Beschlus, welcher die an die Munizipalitäten zu bezahlenden Taxen für Ausfertigungen von Kaufen und Tauschen bestimmt, wird eröffnet.

Der Bericht der Commission war folgender:

Der zu nochmaliger Untersuchung an die Commission überwiesene Beschlus des gr. Raths vom 23. dies, betreffend die Schreibtaxen von Kaufen und Tauschen, so nach dem Gesetz vom 15. Febr. an einzigen Orten den Munizipalitäten zukommen, findet sich in dem 1. Artikel gegen dem vorherigen, welchen der Senat verworfen hatte, abgeändert, mafzen nunmehr anstatt 2 Bahnen nur 1 1/2 Bahnen Schreibtaxe bei Kaufen und Tauschen unter L. 100, so wie auch bis auf 1000 Franken, von jedem 100 Franken zu entrichten seyn wird; da nun dieses von der Commission um etwas billiger als vorher gefunden wird, so hat sie sich zur Genehmigung diesfalls vereinigt. Sie heißt auch den 2. Artikel gut, und obschon bei dem 3. Artikel ihre letzte Bemerkung noch in Kraft bleibt, daß in Rücksicht der Tausche die Entrichtung der Taxe durch jeden der Täuscher vom ganzen Werth ihr etwas hoch scheine, so findet sie auch darin keinen Grund ir Verwerfung. Den 4ten als einen neuen Artikel hatte die Commission lieber nicht in dem Beschlus gesehen, weil die Distriktsgerichte bei denen durch sie geschehenden Fertigungen, bereits durch das Gesetz vom 25. August L. 10 ihre Weisung erhalten, da ihnen sogar gestattet ist, an den Orten wo solches nach bisheriger Uebung nicht schon niedriger ware, höchstens 1 1/4 vom Hundert an Siegeltaxe zu beziehen; es hatte demnach, um allem anscheinenden Widerspruch auszuweichen, nach üblicher Form dieser Artikel im Gesetz vom 25. August sollen zurückgenommen werden, inzwischen da derselbe den Distriktsgerichten diesen

1/4 vom Hundert ganz bestimmt nur provisorisch zuspricht, und hingegen der 4te Artikel des gegenwärtigen Beschlusses mehrere allgemeine Billigkeit und bessere Gleichheit bei allen Fertigungen zu erzielen abwecket, so lasst ihn die Commission auch in diesem Sinne gelten. Über alle übrige Artikel des Beschlusses hat sie weiter nichts anzumerken; sie wiederholt ihre letzte Ausserung, daß die feststehende Einnahmrubrique dieser Art für die Munizipalitäten, denen das Fertigungsrecht zukommt, eine Ex-parniz für die Gemeinden sey, welche sonst andere Entschadnisse zu bestimmen im Fall wären, und die Commission hat sich folglich diesmal vereinigt, um die Annahme dieses Beschlusses anzurathen.

Der Beschluß wird ohne Discussion angenommen.

Die Discussion über den Beschluß, welcher das Strafgesetzbuch enthält, wird eröffnet.

Der Bericht der Commission war folgender:

Die Commission, die Sie, B. Repräsentanten, zur Untersuchung des vom grossen Rath vorgeschlagenen peinlichen Strafgesetzbuches ernannt haben, hat die ganze Wichtigkeit dieses Beschlusses erwogen. Freiheit, Ehre und Leben zahlreicher Bürger hängen von der grössern oder geringern Vollkommenheit dieses Gesetzbuches ab, und nach und nach muß der Grad von Strenge und Gerechtigkeit den dasselben besitzt, wesentlichen Einfluss auf den Nationalcharakter haben. Ein Strafcodex ist desto vollkommener, je mehr er alle die Staatsgesellschaft storenden Unruhen zu verhüten im Stande ist. Um diesen Zweck zu erreichen, muß er vollständig seyn, das will sagen — er muß Strafen gegen jede Art von Verbrechen enthalten. Ist er in dieser Rücksicht unvollständig, so lasst er der Willkür Spielraum, und nicht leicht ist Willkür irgendwo gefährlicher als eben hier. Er soll strenge seyn, das will sagen, die Strafen sollen hinzüglich vom Verbrechen abhängen. Aber vor allem soll er menschlich seyn, das ist, die Strafe soll immer dem Verbrechen angemessen, verhältnismässig zu demselben, aber nicht mehr seyn. Jede unnütze Strenge ist Grausamkeit, und diese muß um so verhafster seyn, da sie aus dem Gesetz herstellt, dessen einziger Zweck die Wohlfahrt der Bürger seyn soll.

Die Franken haben in Folge ihrer Revolution sich ein Strafgesetzbuch gegeben, und dieses Gesetzbuch ist es, welches uns mit geringen Abänderungen durch den Beschluß vorgeschlagen wird. Die Verfasser desselben haben die Arbeiten der besten Schriftsteller und die Erfahrung aller Zeiten über diesen wichtigen Ge-genstand benutzt. Man darf fünn behaupten, ihre Arbeit enthält das menschlichste aller europäischen Strafgesetzbücher. Die Todesstrafe ist auf die grossen Verbrechen eingeschränkt; diese sind selten, und Menschenblut wird also gespart; keine häufige Vergießung derselben unter dem Schwert des Gesetzes wird die

Nation entsättlichen; und in den Fällen, wo wirklich die Grösse des Verbrechens den Tod verdient, ist diese Strafe von keiner empörenden Grausamkeit begleitet. Die übrigen Strafen erfüllen die Forderungen der gesellschaftlichen Sicherheit zugleich mit jenen der Menschlichkeit; der Gefangene findet noch Vorteile in der Rückkehr zu bessern Grundsätzen, und seine Rückkehr zur Tugend bleibt nicht unbelohnt. Das Gesetzbuch ist vollständiger als irgend ein anderes; indessen hätte die Commission gewünscht, darin Strafen gegen den Stimmenhandel sowohl in den Ur- als Wahlversammlungen zu finden. Unter den besonders aufgestellten Diebstählen, hätte der des Schiffers oder Fuhrmanns, der die ihm anvertrauten Waaren entwendet, nicht übergangen werden sollen.

Ein Theil der Commission hätte auch Strafbestimmung gegen jene die sich Störung des Gottesdienstes erlauben würden, gewünscht. — Was die ersten Bemerkungen betrifft, so sind diese Mängel von solcher Art, daß sie leicht durch nachfolgende Beschlüsse gehoben werden können; und in Rücksicht der letzten Bemerkung ist zu bedenken, daß die Freiheit des Gottesdienstes entweder durch Handlungen gestört werden kann, in welchem Fall das Gesetz strenge Strafen gegen die verhängt, welche die öffentliche Ordnung und innere Ruhe stören, oder es geschieht durch bloße Reden, die keine Unordnung zur Folge haben; in diesem Fall kann das Vergehen durch eine Polizeistrafe, von der hier nicht die Rede seyn könnte, durch kürzern oder längeren Verhaft z. B. in einem Verhaftthause, bestraft werden.

Diese Bemerkungen halten die Commission indeß keine weg ab, eintrüthig zur Annahme des Beschlusses zu ratzen, denn es ist dringend, daß ein humanes Gesetzbuch sowohl an die Stelle des blutigen, das den Namen der Carolina führt, und in mehreren Kantonen als peinliches Gesetz in Kraft ist, als auch an die Stelle der Willkür, die in andern Gegenden das Leben und die Freiheit der Bürger, der Unwissenheit, den Vorurtheilen und den Leidenschaften Preis giebt, trete. Der grosse Rath gesteht uns selbst, daß er nichts besseres vorschlagen kann: die Arbeit eines ganz neuen Gesetzbuches, das am Ende wohl nur unvollkommener werden würde, unternehmen wollen, hieße dessen Annahme um mehrere Monate verzögern; würde indeß das in Folge der noch bestehenden barbarischen Gesetze vielleicht zu vergießende Blut, nicht Rache über uns schreien, wenn wir ohne sehr wichtige Gründe, den vorliegenden Beschluß verwerfen würden? —

Lüthi v. Langn. stimmt zur Annahme; übrigens bemerkt er, alles was sich denken lässt, lasst sich in der menschlichen Gesellschaft auch thun, und wenn es Verbrechen sind, so sollen darauf Strafen gesetzt seyn; nun findet er daß für Bleicher- und Gerber-

diebstähle, für Vergiftungen von Früchten im Felde — keine Strafen in dem Gesetzbuche sich finden.

Devevey fühlt die ganze Dringlichkeit der Annahme dieses Gesetzbuchs; — aber er fühlt auch die Nothwendigkeit, daß die Strafen den Verbrechen immer angemessen seyen; der 28ste Art. ist allzustreng, indem er 6 Stunden Ausstellung zur Schau verbietet; in einem sehr kalten Winter müsse der so Gestrafte darüber des Todes seyn; im 144 Art. wird für kleine Verwundungen, Schadenersatz zugesprochen; im 147 Art. geschieht dies für sehr große Verwundungen und Verstümmelungen nicht. — Wo besondere Diebstähle, durch welche die öffentliche Sicherheit verletzt wird, aufgezählt sind, hätten die Gienenkörbe weg gelassen werden dürfen, zumal Bleiche- und Gerber diebstähle nicht besonders erwähnt werden.

Augustini: Da vermutlich in der Folge das peinliche Gesetzbuch wird revidirt werden, so will auch er einige Bemerkungen machen. Die Frist von drei Jahren zu Verjährung der Verbrechen ist zu kurz; — das Gesetz ist sehr gefährlich, da nach 20 Jahren keine Strafe gegen auch den größten Verbrecher mehr vollzogen werden darf; überdass wäre es sehr gut gewesen, bei Diebstählen eine gewisse Summe zu bestimmen, unter der die Strafe nicht angewandt werden darf; für die falschen Zeugen hätte auch ein Unterschied gemacht werden sollen, zwischen den Be stochenen und andern. Er hätte noch mehr Bemerkungen zu machen, aber er will keinen Augenblick langer die Annahme verzögern, die so viele Barbareien von unserm menschenfreundlichen Boden vertilgen wird.

Muret bemerkt, daß der 18. Art. das was Luthi v. Langn. verlangt, wirklich enthält, und allerdings auf Bleiker- und Gerbereidiebstähle sich ausdehnt; Deveveys Tadel gegen den 147. Art. ist eben so ungründet; ja freylich finden neben den Strafen auch Entschädigungen in jenen Fällen statt; der 33. Art. bürget dafür hinlänglich. Der Artikel den Augustini rügt, bezieht sich auf die in Contumaz Verurtheilten keineswegs, gegen die immer bei ihrem Zurückkommen die Strafe vollzogen werden muß.

Meyer v. Arb. stimmt Muret bei; die Commission ist auch überzeugt gewesen, daß die von Devevey angezogene Zeit der öffentlichen Ausstellung, nach Umständen vom Richter verkürzt, nie aber verlängert werden darf. Der Beschluss wird angenommen.

Dolder im Namen einer Comission legt über den die Verbindlichkeit der erwählten Municipalbeamten, ihre Stellen anzunehmen, betreffenden Beschluss — folgenden Bericht vor:

Bürger Repräsentanten!

Eure Commission hat den vorliegenden Beschluss mit aller möglichen Aufmerksamkeit untersucht, und so

sehr sie von der Richtigkeit, der in den Erwägungs gründen aufgestellten Grundsätzen, und von der Nothwendigkeit Maßregeln gegen willkürliche Entziehung für den Dienst des Vaterlandes zu nehmen überzeugt ist, so sieht sie sich doch neuerdings in dem Fall Euch die Verwerfung dieser Resolution anzurathen, und ladet euch ein, Bürger Repräsentanten, ihren Verwerfungsgrund euere Ueberlegung zu gönnen.

Die Bothschaft des Vollziehungsdirektoriums las det die gesetzgebenden Räthe ein, über die Municipalbeamten, welche sich weigerten, die Stelle anzunehmen, zu entscheiden, und der Beschluss des großen Raths behnt sich auf die Gemeindsverwalter aus, und; setzt diese mit jenen in eine und die nämliche Plaze euere Commission kann weder den Grund noch die Willigkeit dieser Verfügung einsehen, ein Municipalbeamter ist eine wichtige Person, ein Mann, der für die Ruhe, Sicherheit, gute Ordnung und Handhabung der Gesetze wachen muß, folglich ein Beamster des Staats, da hingegen ein Gemeindsverwalter im eigentlichen Sinne nur gegen eine Corporation oder Familie und nur über Rechnungssachen seine erste Verbindlichkeit hat; es ist also hier weder Gleichheit des Amts, noch Gleichheit der Verrichtungen, noch Gleichheit des Einflusses auf Ruhe und Sicherheit des Staats, noch Gleichheit der Verantwortlichkeit, folgsam kann auch keine Gleichheit in Bestrafung derjenigen, so ihre Plaze nicht annehmen wollen, statt haben, es ist ferner Ungleichheit darin, daß die Municipalitäten von den Generalversammlungen, und die Verwalter von den Gemeindsversammlungen erwählt werden; das wäre also der erste Verwerfungsgrund, so euere Commission vorzubringen hat, und welcher noch dadurch kräftiger wird, da im Beschluss nur von Gemeindsversammlungen, und kein Wort von Generalversammlungen geredt wird.

Über den ersten Artikel hat die Commission nichts zu sagen, die Bestrafung so im zweiten bestimmt wird, findet die Commission zu stark; die Ausnahmen so der 3te und 4te Art. bestimmt genehmigt die Commission ebenfalls, doch glaubt sie, letztere sollte nochwendig auf jene ausgedehnt werden, welche wegen Umständen von ihrer eignen Komlichkeit oder Nutzen ihren Wohnsitz verändern wollen, und die Abwesenden, nämlich: die so auf der Wanderschaft oder in fremden Orten wohnhaft sind; der 5te Art. ist richtig, so wie die Ergänzungssart so der 6te und 7te Art. bestimmt, welche aber von Generalversammlungen und nicht von Gemeindsversammlungen, so weil es die Municipalitäten betrifft, geschehen soll.

Den 8te Art. ist eurer Commission dunkel und unbegreiflich, der Anfang davon scheint in den Grundsätzen, daß keine Strafe rückwirkend seyn könne, zu bleiben; das End des Artikels hingegen bestimmt gerade das Gegenteil.

B. Repräsentanten, eure Commission kann unmöglich von dem Grundsatz abweichen, daß niemalen ein Gesetz kann rückwirkende Kraft, und füraus rückwirkende Bestrafung haben können; wie! sie wollten einen Bürger, der in die Municipalität erwählt worden, der nicht alles mögliche zu dessen Verhinderung gethan hat, der aber in dem Gesetz über die Municipalitäten keinen Zwang oder kleine Bestrafung fand, nunmehr, da er findet, daß vielleicht Mangel genügsamer Kenntniß oder andere Verhältnisse ihn an zweckmässiger Ausübung seines Amtes hindern, und selbes nicht antreten will, durch zehn jährige Beraubung seines Aktivbürgerrechts bestrafen. Nein, B. Repräsentanten! das werden sie nicht wollen, sie werden mit ihrer Commission finden, daß die Strafe gar nicht dem Fehler angemessen ist, und sie werden so wie die Commission einhellig rath, diesen Beschluß verworfen.

Eure Commission muß hier doch noch beifügen, daß sie von der Nothwendigkeit eines Gesetzes über diesen Gegenstand überzeugt ist, daß sie aber wünscht der große Rath möge uns eines vorschlagen, das in seinem wesentlichen Inhalt lautet:

Die Municipalbeamten, so vor dem Tage dieses Gesetzes ihre Stelle nicht haben antreten oder die sie verlassen wollen, sollen durch die Generalversammlungen ersezt werden, und das von dem Tag des Gesetzes an; die erwählten, so entweder diese Plätze nicht annehmen, oder nicht nach dem Gesetz besorgen wollen, sollen auf 3 oder 5 Jahre vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen, aber doch nicht vom Militardienst befreit seyn.

(Die Fortsetzung folgt.)

Offizielle Kriegs-Nachrichten.

Schreiben des Cantonsrichters Chiodera an den Statthalter des Distrikts Mels.

Razaz, den 1. Mai.

Heute Morgens um 4 Uhr weckte uns der Donner der Kanonen bei St. Luci Steig und ab den höchsten Spiken des Ehlbergs. Gestern sind 25 (andere sagen 50) von der 14. Halbbrigade, die Schwarzen genannt, von den Vorposten zu den Kaiserlichen desertirt, und haben die Stärke und die Position der Franken verrathen. In der Nacht um 2 Uhr sind also die Kaiserlichen angerückt, zum Theil gegen die Steig selbst, und gegen den Flascher - Ehlberg, welchen sie bei Falzers zur rechten Hand auf der Seite des Rheins umgangen haben; dort an den Vorposten waren nur 3 Compagnien Franken, und beilaufg 2000 Kaiserliche. Hechtend zogen die Franken zurück. Um 8 Uhr waren die Kaiserlichen schon bei den Flascher Weinbergen, bei

der Rüti. Hartnäckig widerstanden die wenigen Franken, allein um 10 Uhr waren die Kaiserlichen schon im Flascherfeld, und selbst ins Stadlein Maienfeld eingezogen. Das Feuern im Maienfelder - und Flascher - Feld war also furchterlich. Einige Compagnien retirirten sich auf unsere Seite über den Rhein; man brachte auch die Schiffe herüber. Die Franken feuerten heftig über den Rhein, und in eben dem Augenblick kamen die fränkischen Husaren pfeilschnell an geritten, die Infanterie lief Sturm, und die Kaiserlichen wurden bis in die Flascher Weinberge zurückgeworfen. Die Husaren kamen ihnen aber zuvor, die Infanterie stürzte laufend nach, und so wurden alle Kaiserlichen in den Weinbergen und im Gebüsch umringt, mit Sturm angegriffen, und gefangen genommen. Sie mußten in den Rhein springen, sich erschließen lassen, oder ergeben. Die Zahl der Gefangenen ist groß, ich weiß sie aber nicht, ob schon ich Augenzeuge des Gefechts war. Das Treffen dauerte von Morgens 4 bis Mittags 12 Uhr. Auf der Steig brüllt jetzt noch um halb 3 Uhr der Kanonendonner. Doch dort ist es unmöglich, hinzuzusehen. Die Franken siegen gewiß. Mehrere tausend Kaiserliche sollen geblieben seyn. Außerordentlich stark war die kaiserliche Cavallerie. Eben sind hier 1200 Kaiserliche als Gefangene angekommen u. s. w.

Sargans, 1. Mai. Distriktscommissär Gallaty an Unterstatthalter Bernold in Wallenstadt.

Auf der Sylen (Höhe bei Sargans) sah man bei anbrechendem Tage die Höhen der Teufelshalde bis in die obersten Grade wimmeln von kaiserlichen Truppen. Die Franken wurden unter einem lebhaftem Feuer und heftigen Widerstand zurückgedrängt, bis an Flasch. Der Rhein ist klein zum Durchwaten, so daß die Franken erst mit den Pferden, und dann mit dem Fußvolk an einer Kette hinübergesetzt. Wirklich sagt man von Wunder, wie es zu Flasch zugehe. Die Franken führten 2 Kanonen herbei, wodurch die Kaiserlichen gindigt wurden, sich einige Minuten zurückzuziehen.

Der Regierungsstatthalter des Kantons Sennis, an das Vollziehungsdirektorium.

St. Gallen, den 2. Mai.

Der Feind unterhält unsere schweizerischen Krieger dem Rhein nach in beständiger Bewegung; denn ob schon man keine Spuren eines vorhabenden Rheinübergangs merkt, so beunruhigt er sie täglich durch seine Kanonaden, und durch das Plankeln seiner Schäferschützen, die aber beide noch keinen beträchtlichen Schaden verursacht haben, und unsere jungen Krieger, statt sie zu schrecken, nur an das Feuer gewöhnen. Auch die sogenannte Williamsche Flotille, die in 13 Schiffen be-